

Eröffnung / Übernahme eines Gaststättengewerbes

Stand: August 2008



Industrie- und Handelskammer
Limburg

Voraussetzung für die Gründung im Gaststättengewerbe

Ein Gaststättengewerbe betreibt, wer im stehenden Gewerbe Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht. Das Gaststättengewerbe kann auch in Form des Reisegewerbes betrieben werden. Mit der Änderung des Gaststättengesetzes zum 1. Juli 2005 wird zwischen erlaubnisfreier Gaststätte und erlaubnispflichtiger Gaststätte unterschieden. Für Gaststätten ist eine Erlaubnis im Sinne des Gaststättengesetzes künftig nur dann erforderlich, wenn Alkohol ausgeschenkt werden soll.

Keine Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz ist erforderlich, wenn

- alkoholfreie Getränke,
- unentgeltliche Kostproben,
- zubereitete Speisen oder
- in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb Getränke und zubereitete Speisen an Hausgäste verabreicht werden.

Reine Beherbergungsbetriebe unterliegen künftig nicht mehr dem Gaststättengesetz. Selbst der Ausschank von Alkohol an Hausgäste ist für diese Betriebe erlaubnisfrei. Eine Erlaubnis ist allerdings weiterhin erforderlich, wenn in Beherbergungsbetrieben der Ausschank nicht ausschließlich für die Hausgäste gedacht ist.

Bei der Übernahme eines erlaubnispflichtigen Gaststättenbetriebes ohne Änderung der Betriebsart kann das Ordnungsamt eine befristete vorläufige Erlaubnis erteilen. Die Gaststättenerlaubnis ist rechtzeitig zu beantragen, da Bearbeitungszeiten von sechs bis acht Wochen eingeplant werden müssen. Das Gaststättengewerbe kann auch durch einen Stellvertreter betrieben werden. Dieser ist in die Gaststättenerlaubnis einzutragen und hat ebenfalls die u. g. persönlichen Voraussetzungen zu erfüllen.

Die Gaststättenerlaubnis wird auf Antrag erteilt, wenn folgende persönliche und objektbezogene Voraussetzungen erfüllt sind:

Persönliche Voraussetzungen

- Vorlage eines Führungszeugnis (beim Einwohnermeldeamt zu beantragen)
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister (beim Einwohnermeldeamt zu beantragen)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- Erstbelehrung nach dem Infektionsschutzgesetz durch das Gesundheitsamt
- Unterrichtung über lebensmittelrechtliche Vorschriften nach § 4 Gaststättengesetz durch die IHK.
Davon freigestellt sind Inhaber bestimmter Ausbildungsberufe (Köche, Meister im Gastgewerbe, über weitere Ausnahmen berät die IHK).

Objektbezogene Voraussetzungen

- Miet-, Pacht- oder Kaufvertrag über die Gaststättenräumlichkeiten
- Grundrisszeichnung aller Betriebsräume einschließlich der Nebenräume und Außenflächen, ggf. auch Lagepläne.

Weitere Informationen über das Gaststättengewerbe und Anmeldungen zur Unterrichtung nach dem Gaststättengesetz für erlaubnispflichtige Gaststättenbetriebe können bei der IHK Limburg angefordert werden.

Anlage (Seite 1 von 3) Tätigkeit mit Lebensmitteln

Belehrung über Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote nach dem *neuen* Infektionsschutzgesetz – IfSG

I. Erstbelehrung durch das Gesundheitsamt oder einen beauftragten Arzt

Wer muss die Erstbelehrung durch das Gesundheitsamt absolvieren?

Jeder, der erstmalig mit bestimmten Lebensmitteln oder Bedarfsgegenständen, die für die genannten Lebensmittel verwendet werden, in unmittelbarem Kontakt kommt, muss sich ab 1. Januar 2001 einer Erstbelehrung unterziehen. Dies gilt für Arbeitnehmer und Arbeitgeber vor Aufnahme der Tätigkeit. Keine Anwendung finden die Vorschriften auf private Haushalte.

Tätigkeitsbereiche:

- alle Tätigkeiten beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen nachfolgend genannter Lebensmittel, wenn mit diesen unmittelbarer Kontakt besteht oder über den Kontakt mit Bedarfsgegenständen eine Übertragung von Krankheitserregern zu befürchten ist
- alle Tätigkeiten in Küchen von Gaststätten oder sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung

Kontakt mit folgenden Lebensmitteln:

- Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
- Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
- Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
- Eiprodukte
- Säuglings- und Kleinkindernahrung
- Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
- Backwaren mit nicht durchbackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
- Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshafen

Anlage (Seite 2 von 3)

Die folgend aufgezählten Krankheiten führen zu einem Tätigkeits- und Beschäftigungsverbot. Dies gilt auch, wenn nur Verdachtsmomente bestehen.

Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote bei Verdachtsmomenten oder bei Vorliegen folgender Krankheiten:

- Vorliegen folgender Krankheiten: Typhus abdominalis, Paratyphus, Cholera, Shigellenruhr, Salmonellose, einer anderen infektiösen Gastroenteritis oder Virushepatitis A oder E.
- Bestehen von infizierten Wunden oder Hautkrankheiten, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können.
- Auscheiden von folgenden Krankheitserregern: Shigellen, Salmonellen, enterohämorrhagische Escherichia coli oder Choleravibrionen.

Die Belehrung muss mündlich und schriftlich erfolgen und über die Krankheiten, ihr Auftreten und Symptome informieren, sodass der Belehrte in der Lage ist, etwaige Infektionen zu erkennen, bzw. Verdacht zu schöpfen. Er ist verpflichtet, seinem Arbeitgeber mitzuteilen, wenn er Anhaltspunkte für eine Erkrankung an den genannten Krankheiten hat. Untersuchungen werden nur noch dann angeordnet, wenn Anhaltspunkte für die genannten Krankheiten bestehen. Nach Urlaubsreisen in bestimmte Regionen, Unwohlsein, etc. sollte eine Untersuchung grundsätzlich durchgeführt werden, um eventuelle Übertragungsmöglichkeiten von Krankheiten auszuschließen.

Wann muss die Erstbelehrung absolviert werden?

Vor Aufnahme der oben genannten Tätigkeiten beim Gesundheitsamt oder bei einem von diesem beauftragten Arzt. Die Bescheinigung des Gesundheitsamtes muss dem Arbeitgeber vorgelegt werden. Personen, auf die die obengenannten Voraussetzungen zutreffen, dürfen nicht ohne die Vorlage der Bescheinigung über die Erstbelehrung beschäftigt werden. Dies gilt auch für den Unternehmer. Er darf erst tätig werden, wenn er die Erstbelehrung vorweisen kann.

Praxistipp:

Die Bescheinigung darf bei Beschäftigungsaufnahme nicht älter als drei Monate sein!

Praxistipp:

Alle Personen, die eine Erstuntersuchung beim Gesundheitsamt absolviert haben, müssen die Erstbelehrung beim Gesundheitsamt oder dem beauftragten Arzt NICHT absolvieren.

Anlage (Seite 3 von 3)

II. Nachfolgende regelmäßige Belehrungen

Nach Aufnahme der Tätigkeit muss der Angestellte durch den Unternehmer nochmals belehrt werden. Der Unternehmer hat dann seine Angestellten einmal im Jahr zu belehren. Die Inhalte der Belehrung entsprechen der des Gesundheitsamtes. Insofern sollte auch der Unternehmer Schulungsmaterialien für die mündliche Belehrung erfragen und verwenden.

Auch der Unternehmer selbst muss sich regelmäßig auf dem Laufenden halten und die betreffenden Erkenntnisse auffrischen. Die kann im Regelfall durch die Vorbereitung der Belehrung der Angestellten erfolgen. Der Unternehmer muss seine Kenntnisse dokumentieren. So sollte er z.B. alle erforderlichen Gesetzestexte und Informationen griffbereit halten. Der Unternehmer muss bei Nachfragen der Überwachungsbehörden durch seine Antworten belegen können, dass ihm §§ 42, 43 IfSG bekannt sind und er diese praxismäßig interpretieren kann. Die Belehrung sollte im Rahmen der Hygieneschulung erfolgen.

Praxistipp:

Alle Personen, die die Erstuntersuchung beim Gesundheitsamt vorweisen können und damit von der Erstbelehrung befreit sind, müssen jetzt einmal im Jahr durch den Arbeitgeber belehrt werden. Diese Belehrungen sind zu dokumentieren.

III. Dokumentation

Arbeitnehmer müssen die Bescheinigung der Erstbelehrung ihrem Arbeitgeber überlassen. Dieser hat alle nachfolgenden Belehrungen in seinen Unterlagen zu dokumentieren.



Adressen:

<p>Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e. V. DEHOGA</p> <p>Am Weidendamm 1 A 10117 Berlin</p> <p>Telefon: 030 / 726252- 0 Telefax: 030 / 726252- 42 E-Mail: info@dehoga.de Internet: www.dehoga.de</p>	<p>Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Hessen e. V.</p> <p>Augusta-Viktoria-Str. 6 65185 Wiesbaden</p> <p>Telefon: 0611 / 99201-0 Telefax: 0611 / 99201-122 E-Mail: info@dehoga-hessen.de Internet: www.dehoga-hessen.de</p>
---	--

Anfragen aus dem IHK-Bezirk Limburg beantwortet Ihnen gerne:

Astrid Heusmann

Telefon: 06431 / 210 – 130
Telefax: 06431 / 210 – 205
E-Mail: a.heusmann@limburg.ihk.de

Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Wir bedanken uns bei der IHK Kassel für die Vorlage zum Merkblatt.

Industrie- und Handelskammer Limburg
Walderdorffstraße 7
65549 Limburg
Telefon: 06431 / 210 – 0
Telefax: 06431 / 210 – 205
E-Mail: info@limburg.ihk.de
Internet: www.ihk-limburg.de